



1. Corona - Steuerhilfegesetz

2. Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020

1. Corona – Steuerhilfegesetz

1.1 Gastronomie

Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 vom Regelsatz auf den ermäßigten Steuersatz

Das bedeutet nach dem Ergebnis vom 03.06.2020 derzeit Folgendes:

Speisenabgaben vom 01.07.2020 – 31.12.2020 5% UST und vom 01.01.2021 – 30.06.2021 7% UST

Getränkeabgaben vom 01.07.2020 – 31.12.2020 16 % UST und vom 01.01.2021 – 30.06.2021 19% UST

1.2 Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des AG zum Kurzarbeitergeld sind zukünftig bis zu 80% zwischen Soll – und Ist Entgelt steuerfrei

1.3 Corona Prämie bis zur Höhe von 1.500 Euro in 2020 steuerfrei

1.4 Entschädigung für Verdienstauffälle

Für erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder (unter 12 Jahren oder mit Behinderung) vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es einen Entschädigungsanspruch. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber.

Dauer der Entschädigungszahlung 10 Wochen, für Alleinerziehende 20 Wochen / 67 % des Verdienstauffalls und maximal 2.016 Euro im Monat

Der AG kann seinerseits bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen. Weitere Informationen zur Anspruchsstellung stehen unter www.ifsg-online.de zur Verfügung.



2. Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020

Im Folgenden werden wir die wesentlichen Änderungen in Stichpunkten aufführen. Einige dieser Änderungen bedürfen hinsichtlich der konkreten Durchführung noch der Erläuterung durch den Gesetzgeber. Es werden sicher noch einige BMF Schreiben zu den einzelnen Punkten ergehen. Sobald wir diese vorliegen haben, werden wir uns melden.

Im Folgenden die wesentlichen Ergebnisse in Stichpunkten:

Umsatzsteuer:

Für alle Unternehmen gilt in der Zeit vom 01.07.2020 – 31.12.2020 ein verminderter Regelsteuersatz von 16 % und ein verminderter ermäßigter Steuersatz von 5%. Darüber hinaus ist bereits für die Gastronomie eine erweiterter Begünstigungszeitraum beschlossen worden vgl. hierzu 1.1

Entscheidend für die Bestimmung des Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Es wird zu diesem Thema ein Webseminar angeboten, die Erkenntnisse daraus werden wir am 16.Juni 2020 für Fälle mit umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Definition des Zeitpunkts der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des Folgemonats verschoben.

Einkommensteuer und Änderungen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns:

Verlustrücktrag:

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrag auf 5. bzw. 10 Mio.

Degressiver Abschreibung 2020/2021:

Es wurde eine neue degressive Abschreibungsmöglichkeit für bewegliche Wirtschaftsgüter beschlossen. Diese kann in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe des 2,5 fachen der linearen Afa gebildet werden, maximal in Höhe von 25 % p.a..

Derzeit ist noch offen, ob es sich um neue oder neu angeschaffte Wirtschaftsgüter handeln muss oder ob auch ein Wechsel der Abschreibungsart bei bereits angeschafften Wirtschaftsgüter möglich werden wird. Damit kann rechnerisch nur für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren ein Liquiditätsvorteil durch erhöhte Afa erreicht werden.

Es handelt sich hier um eine Abweichung zwischen Steuer –und Handelsbilanz, welche Schlüsse hieraus bei der Bilanzierung zu ziehen sind, wird sicher noch zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden müssen.

Digitalisierungsschub:

Schaffung erweiterter Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter und Förderprogramme zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von Plattformen und Befähigung von KMU-Betrieben zur Beschleunigung der digitalen Infrastruktur

Genauere Informationen stehen noch aus



Optionsmodell KöSt und GewSt Anrechnung:

Das Optionsmodell der Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer und einer erhöhten Anrechnung der Gewerbesteuer (auf einen Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 400%) wurde mit einem Satz in dem Koalitionsbeschluss erwähnt. Wie die Ausgestaltung rechtlich und wirtschaftlich angedacht ist, ist derzeit völlig offen.

Eine Unterscheidung zur begünstigten Besteuerung gem. § 34 a EStG und ob auch Personengesellschaften, welche nicht bilanzieren die Vorteile nutzen können, bleibt abzuwarten.

Gewerbesteuer:

Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro p.a.

Insolvenzrecht:

Verkürzung des Verfahrens unter bestimmten persönlich zu erfüllenden Bedingungen für private Insolvenzen auf drei Jahre

Für Unternehmen wird ein vorinstanzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt

Für beide Beschlüsse warten wir auf konkrete Umsetzungshinweise

Kurzarbeitergeld:

Es soll im September 2020 entschieden werden, welche Regelungen ab dem 01.01.2021 gelten sollen

Überbrückungshilfe (anteilige Kostenübernahmen) Juni bis August 2020:

Gewährung weiterer Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 vor allem *für besonders betroffene Branchen* (z.B. Hotel- Gaststättengewerbe, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Veranstaltungs- und Messeunternehmen und dgl.)

Bedingungen grundsätzlich:

Die Umsätze der Monate April und Mai 2020 müssen 60% unter den Werten des Vorjahres 2019 für die Monate April und Mai liegen und in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.

Ausnahme: Für Existenzgründer mit Gründung nach April 2019 gilt als Berechtigungsgrundlage der Durchschnitt der Monate November und Dezember 2019

Die Umsatzrückgänge und die Höhe der fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer in berufsmäßiger Weise zu prüfen und von diesem zu bestätigen.

Beispiel:

Die Umsätze April und Mai 2019 betragen zusammen 20.000 Euro. Der Umsatz April und Mai 2020 für beide Monate zusammen beträgt weniger als 8.000 Euro (4.000 Euro im Monat) und in den Monaten Juni bis August 2020 beträgt der Durchschnitt dieser drei Monate weniger als 15.000 Euro (5.000 Euro im Monat)

Was kann erstattet werden:

50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von *mindestens 50 %* zum Vorjahresmonat
Bis zu 80 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von *mehr als 70 %*



Weitere Bedingungen:

UN bis 5 Beschäftigte sollen bis max. 9.000 Euro erhalten

UN bis 10 Beschäftigte sollen bis max. 15.000 Euro erhalten

-nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Erstattungssumme auch höher sein-

Der maximale Erstattungsbetrag für drei Monate beträgt 150.000 Euro

Die Antragsfrist endet am 31.08.2020, die Auszahlungsfrist am 30.11.2020

Überzahlungen sind zurückzuzahlen

KfW Kreditsofortprogramm 2020/2021 für gemeinnützige Organisationen:

(Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Jugendbildungseinrichtungen, Schullandheime, Familienferienstätten und Kinder- und Jugendunterkünfte):

Faktisch sichert der Bund die KfW-Sofortkredite bis zu 80 % ab, die Länder sollen die weiteren 20% absichern.

Anmerkung: Ob diese Maßnahme bei Unternehmen des Sozialbereichs, mit in der Regel eher geringen Unternehmensgewinnen greifen kann, hängt am Ende von den zukünftigen Ertragsaussichten dieser Unternehmen ab. Man muss sich die Frage stellen, kann der jeweilige Träger die Begleichung der Darlehensverbindlichkeiten unter den neuen Bedingungen noch realistisch darstellen.

Zuschüsse für ausbildende KMU Unternehmen:

Für KMU Betriebe wird nach Beendigung der Probezeit eines Auszubildenden auf Antrag ein Zuschuss für den zusätzlichen geschaffenen Ausbildungsplatz von 3.000 Euro und für die Beibehaltung der gleichen Anzahl der Ausbildungsplätze, welche im Schnitt der letzten drei Jahre zur Verfügung gestellt wurden, von 2.000 Euro gewährt.

Werden Ausbildungsaktivitäten fortgeführt und wird für die Auszubildende und die Ausbilder kein Kurzarbeitergeld beantragt, können KMU Betriebe ebenfalls eine Förderung erhalten.

Kann ein Unternehmen die Ausbildung nicht fortsetzen, soll eine vorübergehende Verbund-oder Auftragsausbildung möglich sein.

Übernehmen Unternehmen zusätzliche Auszubildende aus anderen Unternehmen, welche die Ausbildung wegen Insolvenz nicht mehr fortführen können, soll das übernehmende Unternehmen eine Übernahmeprämie erhalten.

Innovationsprämie bis zum 31.12.2021 / Besteuerung des Kfz – Nutzungsanteils f. E – Fahrzeuge:

Ziel ist der Ersatz der Kfz Fahrzeugflotte durch Elektrofahrzeuge

Erhöhung der Innovationsprämie je Fahrzeug von 3.000 Euro auf 6.000 Euro

Erhöhung der Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro

(Fiktiver Ertragsbetrag : statt 1 % vom Bruttolistenpreis gilt 0,25 % auf max. 60.000 Euro)

Flottenaustauschprogramm für Sozialdienste 2020/2021:

Das Programm wird aufgelegt, genauere Informationen liegen noch nicht vor



Befristetes Flottentauschprogramm für Handwerker bis 7,5t:

Das Programm wird aufgelegt, genauere Informationen liegen noch nicht vor

Flottenerneuerung schwerer Nutzfahrzeuge 2020/2021 (unter EU Vorbehalt):

Es soll ein Zuschuss bei Austausch von Fahrzeugen der Euronorm 5 auf die der Euronorm 6 in Höhe von 15.000 Euro je Fahrzeug gewährt werden

Der Austausch von LKWs der Euronorm 3 oder 4 auf die Euronorm 6 soll mit 10.000 Euro bezuschusst werden

Ausbau erneuerbarer Energie:

Nach aktueller Rechtslage lief die Solarförderung für Photovoltaikanlagen bis 750 Kilowatt Peak aus, sobald die installierte Photovoltaik-Kapazität von 52 Gigawatt erreicht wurde. Diese Deckelung wurde unmittelbar abgeschafft, so dass sich die Installation und der Betrieb kleinerer Photovoltaikanlagen zukünftig voraussichtlich weiter wirtschaftlich rechnen sollte.

Sanierungsprogramm 2020/2021 zur Förderung von Klimaanpassung an Gebäuden sozialer Einrichtungen:

Einzelheiten zu dem Programm stehen noch aus

Kitas, Krippen, Kindergärten:

Für Erweiterung, Umbau- und Neubau von o.g. Einrichtungen werden für 2020/2021 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden

Genauere Informationen stehen noch aus

Kunst und Kultur:

Unterstützungsleistungen für die Ertüchtigung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und Förderung alternativer, auch digitaler Angebote

Genauere Informationen zu den Förderbedingungen liegen hierzu nicht vor

Förderung der Forschung:

Es können Forschungsgelder für die Innovation eigener Produkte, zur Verhinderung eines Abbruchs von Forschungsprojekten und für die Energiewendeforschung beantragt werden.

Einzelheiten hierzu stehen noch aus

Kinderbonus:

Einmalzahlung eines Kinderbonus in Höhe von 300 Euro je Kind. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen zu je 150 Euro. Mit der Jahressteuererklärung erfolgt eine vergleichbare Anrechnung wie beim Kindergeld auf den Kinderfreibetrag. Vermutlich wird es eine Anrechnung des Kindesbonusbetrages auf den neuen Kinderbonusfreibetrag geben. Hier stehen Hinweise zur konkreten Handhabung aus.

Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt nicht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 2020 und 2021:

Der steuerliche Freibetrag steigt von bisher 1.908 Euro auf 4.000 Euro